



Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte

nach der Richtlinie zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte
vom 12. Juli 2021 in der jeweils geltenden Fassung
(nachfolgend Richtlinie Erneuerung Nutzfahrzeugflotte 3.0)

Bundesamt für Güterverkehr - Zuwendungsverfahren -

Anträge sowie Anlagen und Nachreichungen sind ausschließlich auf elektronischem Wege über das eService-Portal zu übermitteln.

Die Übermittlung von Schreiben des Bundesamtes für Güterverkehr erfolgt ausschließlich durch das eService-Portal und somit an die Person, die über den Portalzugang verfügt.

Beachten Sie auch die Ausfüllhilfe zum Antrag sowie das Merkblatt im eService-Portal.

Mit diesem Antragsvordruck haben Sie die Möglichkeit, beim Bundesamt für Güterverkehr bis 31. Oktober 2021 eine Zuwendung für die

- Verschrottung von Bestandsfahrzeugen und die Anschaffung von Neufahrzeugen im Sinne der Ziffer 2 der Richtlinie Erneuerung Nutzfahrzeugflotte (Teil B des Antrags)

und/oder

- Anschaffung Intelligenter Trailer-Technologie im Sinne der Richtlinie Erneuerung Nutzfahrzeugflotte (Teil C des Antrags)

zu beantragen.

A. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

- Pflichtangaben -

(1)	Firmen- oder Unternehmensbezeichnung bzw. Vorname und Familienname			
(2)	Eintragung im Handelsregister	Registergericht	Registernummer	
(3)	Steuerrechtliche Angaben	Tag der Geburt bei natürlichen Personen		
		Zuständiges Finanzamt	Steuernummer oder steuerliche Identifikationsnummer	
(4)	Unternehmenssitz in Deutschland	Straße, Hausnummer		
		Postleitzahl	Ort	Bundesland
(5)	Abwicklung des Verfahrens	<input type="checkbox"/> durch den/die unter Ziffer (1) genannte/n Antragsteller/in <input type="checkbox"/> durch die/den Bevollmächtigte/n		
(6)	Ansprechpartner/in	Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr		
		Vorname	Nachname	
		Telefon	E-Mail	
(7)	Bankverbindung Firmenkonto	Kreditinstitut		
		IBAN (mit DE beginnend)	BIC	

- (11) Ich/Wir beabsichtige/n die Verschrottung im Sinne der Ziffer 2 der Richtlinie Erneuerung Nutzfahrzeugflotte 3.0 folgendes Bestandsfahrzeugs/folgender Bestandsfahrzeuge (Kraftfahrzeug/e der Fahrzeugklasse N₂ oder N₃ mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 7.500 kg):

	Schadstoffklasse Euro IV oder schlechter					Schadstoffklasse Euro V oder EEV	
	Euro 0	Euro I	Euro II	Euro III	Euro IV	Euro V	EEV
Anzahl							
Zuschuss in Euro							
Summe in Euro							
Gesamt							

und den Erwerb ebenso vieler Neufahrzeuge (Kraftfahrzeug/e der Fahrzeugklasse N₂ oder N₃ mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 7.500 kg) der Schadstoffklasse Euro VI oder mit Elektro- oder Wasserstoff-/Brennstoffzellantrieb im Sinne des § 2 Nummer 2, 3 und 4 des Elektromobilitätsgesetzes (EMoG).

Die vorgenannten Neufahrzeuge der Schadstoffklasse Euro VI werden im Zeitpunkt der Auslieferung mit rollwiderstandsoptimierten Reifen ausgestattet, die mit der Energie-Effizienz-Klasse A oder B gekennzeichnet sind. Sollte das Neufahrzeug nicht mit Reifen der Energieeffizienzklasse A oder B ausstattbar sein (weder bei Auslieferung durch den Erstausrüster (sog. OEM - Original Equipment Manufacturer) noch im Wege der Nachrüstung), weil die genannten Effizienzklassen für dieses Fahrzeug dauerhaft nicht verfügbar sind (Lieferengpässe fallen nicht hierunter) oder nicht dem Verwendungszweck des Fahrzeugs entsprechen, ist dies bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen für die Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeuge unschädlich.

Dieser Umstand ist mit dem Zwischennachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine Herstellerbescheinigung des Erstausrüsters oder, falls trotz entsprechender Versuche keine Nachrüstung möglich ist, durch eine Eigenerklärung des Antragstellers erfolgen. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch verpflichtet, die unter Effizienzgesichtspunkten bestmögliche dem Verwendungszweck des Fahrzeugs entsprechende Reifenklasse montieren zu lassen.

Sämtliche Neufahrzeuge werden über ein Abbiegeassistenzsystem verfügen, welches die gesamte Nummer 2 der durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Verkehrsblatt vom 15. Oktober 2018 bekannt gemachten Empfehlungen erfüllt.

Sämtliche Neufahrzeuge werden die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Fahrzeuguntergruppe, der es gemäß Tabelle 1 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates zugeordnet ist, unterschreiten.

Soweit herstellerseitig entsprechende Merkmale zum Zeitpunkt der Fahrzeugbestellung angeboten werden, wird das Neufahrzeug im Zeitpunkt der Auslieferung mit wenigstens zwei zusätzlichen Merkmalen ausgestattet sein, die geeignet sind, das CO₂-Emissionsniveau des Neufahrzeugs im Vergleich mit seinem Serienzustand zu senken. Anderenfalls wird das Fahrzeug über wenigstens ein solches Merkmal verfügen. Als solche kommen (nicht abschließend) in Betracht: Bauteile, die die Aerodynamik des Neufahrzeugs gegenüber dessen Serienzustand verbessern, automatische Leerlaufbegrenzer zur Kraftstoffersparung, Luftpress-Automatiken zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes, Getriebeleerlaufautomatiken bei Gefälle, Liftachsen, Start-Stopp-Systeme, vollautomatisierte Getriebe/Schaltssysteme, vorausschauender Tempomat. Sind für das Fahrzeug weniger als zwei Merkmale verfügbar, wird dem Zwischennachweis ein entsprechender Nachweis beigefügt.

C. Intelligente Trailer-Technologie

- optional und unabhängig von der Beantragung einer Zuwendung für die Verschrottung nach Teil B des Antrags -

- (12) Ich/Wir beabsichtige/n die Anschaffung von intelligenter Trailer-Technologie (bspw. Technologien zur Reifendruckmessung oder zur digitalen Achssteuerung für Auflieger oder Anhänger oder aerodynamische Anbauteile für Auflieger oder Anhänger) und füge/n die hierfür erforderliche Anlage „Übersicht intelligente Trailer-Technologien“ bei.
Bei mehreren intelligenten Trailer-Technologien muss jede Maßnahme erhebliche Effizienzreserven im Betrieb bieten und damit den Energieverbrauch mindern. Die Maßnahmen dürfen sich in der CO₂-Optimierung nicht gegenseitig behindern. Auf Anforderung des Bundesamtes ist eine Erklärung des Herstellers zur tatsächlichen CO₂-Optimierung vorzulegen.

D. Pflichtanlagen, Erklärungen, Datenschutzhinweis

- Pflichtangaben -

- (13) Dem Antrag sind folgende Pflichtanlagen beigefügt.
- das unterschriebene Kontrollformular
 - elektronische Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I für jedes Bestandsfahrzeug nach Ziffer (11), sofern eine Zuwendung für die Verschrottung beantragt wird
 - Anlage „Nachweis Fahrzeugangaben“ für jedes Neufahrzeug nach Ziffer (11), sofern eine Zuwendung für die Verschrottung beantragt wird
 - Anlage „Übersicht intelligente Trailer-Technologien“ nach Ziffer (12), sofern eine Zuwendung für die Anschaffung intelligenter Trailer-Technologien beantragt wird
- Nur mit diesen Anlagen ist Ihr Antrag vollständig. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen (einschließlich aller erforderlichen Nachweise) bearbeitet.**
- (14) Ich erkläre/Wir erklären, die „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen zu haben und als verbindlich anzuerkennen.
- Ich erkläre/Wir erklären, die Richtlinie zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte vom 12. Juli 2021 in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen zu haben und als verbindlich anzuerkennen.
- Ich erkläre/Wir erklären, mir/uns ist bekannt, dass im Fall der Beantragung einer Zuwendung für die Verschrottung der Zuschuss pro Neufahrzeug und dem im Zusammenhang mit dessen Erwerb verschrotteten Bestandsfahrzeug nur einmal gezahlt werden darf.
- Ich erkläre/Wir erklären, mir/uns ist bekannt, dass im Fall der Beantragung einer Zuwendung für die Verschrottung der Erwerb des Neufahrzeugs der Schadstoffklasse Euro VI nach Nummer 2 der Richtlinie Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte nicht zugleich mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden darf.
- Ich erkläre/Wir erklären, die Hinweise und Informationen auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr zur Kenntnis genommen zu haben.
- Ich erkläre/Wir erklären, dass am antragstellenden Unternehmen keine juristische(n) Person(en) des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen einzeln oder zusammen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind bzw. im Fall einer solchen Beteiligung diese lediglich minderbeteiligt ist/sind.
- Ich erkläre/Wir erklären, die beantragte oder bewilligte Zuwendung nicht abzutreten.
- Ich erkläre/Wir erklären, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und ich/wir in der Lage bin/sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- Ich erkläre/Wir erklären, damit einverstanden zu sein, dass das Bundesamt für Güterverkehr die Antragsberechtigung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie unmittelbar durch örtliche Erhebungen bei dem Antragsteller/der Antragstellerin prüft.
- Ich erkläre/Wir erklären, dass alle Angaben im Antrag und den zugehörigen Anlagen richtig und vollständig sind und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden, was ggf. durch Geschäftsunterlagen belegt werden kann. Änderungen, insbesondere solche, die sich auf die Berechnung oder Auszahlung der Zuwendung auswirken könnten, werden unverzüglich mitgeteilt.

	<input type="checkbox"/> Ich erkläre/Wir erklären, dass mir/uns bekannt ist, dass der Antrag nur vollständig ist, sofern das unterschriebene Kontrollformular und alle benötigten Anlagen beigelegt sind und ich willige ein/wir willigen ein, dass das Bundesamt für Güterverkehr zur Prüfung der Antragsvoraussetzungen Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes abrufen sowie andere Behörden des Bundes oder Dritte hinzuziehen kann.
(15)	<input type="checkbox"/> Mir/Uns ist bekannt, dass zu Unrecht - insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Bewilligungsbescheids - erhaltene Zuwendungen nach den geltenden Rechtsvorschriften zurück zu zahlen sind. <input type="checkbox"/> Mir/Uns ist bekannt, dass insbesondere folgende Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und ein Subventionsbetrug strafbar ist: <ul style="list-style-type: none"> • Firmen- oder Unternehmensbezeichnung sowie Registernummer, • Erklärung, dass über das Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt/eröffnet wurde, • Erklärung zu den Fahrzeugen (bei Beantragung einer Zuwendung für die Verschrottung), • Zulassungsbescheinigung Teil I (bei Beantragung einer Zuwendung für die Verschrottung), • Erklärung, dass keine oder lediglich Minderbeteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines Eigenbetriebes einer solchen vorliegt Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem Zuschuss [§ 4 Subventionsgesetz (SubvG)]. Nach § 3 SubvG trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.
(16)	<p>Datenschutzhinweis:</p> <p>Ihre Daten werden ausschließlich zur Gewährung der Zuwendung und für anonymisierte Statistiken verarbeitet. Es werden nur die hierfür erforderlichen Daten erhoben. Rechtsgrundlage ist die Richtlinie Erneuerung Nutzfahrzeugflotte 2.0 i. V. m. §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ohne die erbetenen Daten ist eine Bearbeitung Ihres Antrages nicht möglich. Ihre personenbezogenen Daten werden im Regelprozess nicht an Dritte weitergegeben. Eine Weitergabe erfolgt nur ausnahmsweise, wenn dies auf Grund der Richtlinie Erneuerung Nutzfahrzeugflotte 2.0 erforderlich werden sollte oder das Bundesamt zur Weitergabe gesetzlich verpflichtet ist (z. B. gegenüber dem Bundesrechnungshof). Ihre Daten werden nach Gewährung der Zuwendung nach Haushaltsrecht zehn Jahre lang aufbewahrt und anschließend unwiederbringlich gelöscht. Nach Maßgabe der Artikel 15 ff. DSGVO haben Sie gegenüber dem Bundesamt das Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ggf. auch auf Löschung, Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung sowie - bei Vorliegen besonderer Gründe - das Recht auf Widerspruch. Den Datenschutzbeauftragten des Bundesamtes erreichen Sie unter datenschutz@bag.bund.de. Sollten Sie der Auffassung sein, dass Ihre Rechte aus der DSGVO verletzt sind, so können Sie sich auch an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn wenden. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.bag.bund.de unter der Rubrik Datenschutz.</p>